

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDW2-BA-05276/025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

--

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2236) 9025	Durchwahl	Datum
	Saumwald Michaela		34237	07.10.2024

Betrifft

Julius Stiglechner GmbH; gewerbliche Betriebsanlage in 2481 Achau, Ecke B 11/B16;
Abbruch und Neuerrichtung Tankstellengebäude; Politische Gemeinde: Achau,
KG: Achau; **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Julius Stiglechner GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den **Abbruch und die Neuerrichtung des Tankstellengebäudes**, im Standort 2481 Achau, Ecke B 11/B16, Grundstücksnummer 449/4KG Achau, Gemeinde Achau, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 30. Oktober 2024 um 08:30 Uhr

an.

Treffpunkt: 2481 Achau, Ecke B 11/B16

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

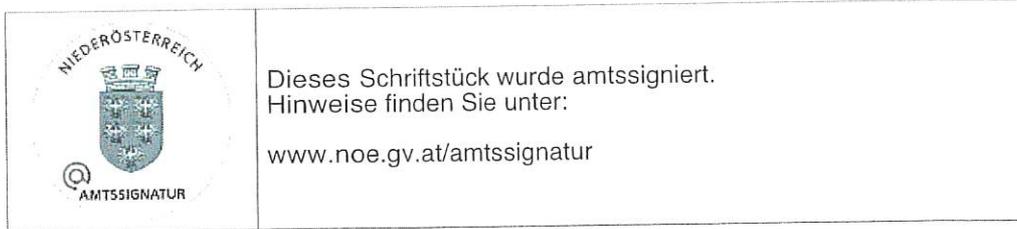
Ergeht an:

3. Gemeinde Achau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 2481 Achau mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Habring Bau-Engineering GmbH, Mayrwiesstraße 11, 5300 Hallwang bei Salzburg, ÖSTERREICH
 2. Julius Stiglechner GmbH, Auerspergstraße 19, 4021 Linz, Donau, ÖSTERREICH mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
 5. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik (DI Dr. Pirko) und Wasserbautechnik
 6. Herr Johann Dubovny, Untere Ortsstraße 23, 2481 Achau, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Helmut Dkfm. Stummer, Premlechnergasse 12a/8, 1120 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Herr Peter Lombardini, Isidor Trauzl-Straße 20/Haus 1/1, 2500 Baden als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Herr Karl Binder, Babenbergersee 99, 2482 Münchendorf, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Frau Erna Binder, Babenbergersee 99, 2482 Münchendorf, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Herr Dipl.-Ing. Egon Gröllner, Liechtensteinstraße 24, 2344 Maria Enzersdorf, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 13. Herr Wolfgang Ing. Amler, Ellen Key-Gasse 27, 1100 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 14. Frau Gertrude Amler, Ellen Key-Gasse 27, 1100 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 15. Frau Hermine Schrank, Untere Ortsstraße 21, 2481 Achau, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 16. Herr Hans Schrank, Untere Ortsstraße 19, 2481 Achau, ÖSTERREICH als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 17. Erwin Mühlbauer, Mühlgasse 5B, 2481 Achau als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 18. An die Freiwillige Feuerwehr Achau, Sulzweg 1, 2481 Achau
 19. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. F e r s t l



Angeschlossen am: 11.10.2024
Abgenommen am: 30.10.2024